

An die Österreichische Bundesregierung
An Herrn Bundesminister Dr. Josef Ostermayer
An Herrn Bundesminister Sebastian Kurz
An das Präsidium des Nationalrats

Wien, 06.11.2014

Stellungnahme zum Entwurf zur Novellierung des Islamgesetzes

Auch wir, als muslimisch-österreichische Studierende der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, fühlen uns veranlasst, Stellung zum Entwurf des Islamgesetzes zu nehmen.

Die MuslimInnen in Österreich erhofften sich von der Novellierung eine Besserstellung durch klare Regelungen in den Angelegenheiten die im Islamgesetz von 1912 nicht abschließend geregelt sind. Diesen Erwartungen wurde auch zum Teil entsprochen.

Großteils aber wird mit dem Entwurf in bestehende Rechtspositionen eingegriffen und werden subjektive Rechte des Einzelnen durch gleichheitswidrige Gesetzesbestimmungen eingeschränkt, was dazu führt, dass sich MuslimInnen in Österreich nicht als vollwertige BürgerInnen fühlen können.

Weiters ist die Tatsache, dass ein Gesetzesentwurf, an welchem seit mehreren Jahren gearbeitet wird, gerade zu jener Zeit umgesetzt werden soll, zu der die Religion Islam medial als Gefahr dargestellt wird, höchst bedenklich. So lassen die vielen gleichheitswidrigen Ausnahmeregelungen, beispielsweise das explizite Verbot der Finanzierung aus dem Ausland oder die pauschale Unterstellung einer Gesetzesuntreue, eine Anlass-Gesetzgebung vermuten. Es ist inakzeptabel, dass 600.000 MuslimInnen in Österreich, etwas ausbaden müssen, was eine radikale, unmenschliche Gruppe, die nichts mit dem Islam gemein hat, zu verantworten hat.

Nachfolgend möchten wir konkret auf einige Punkte näher eingehen:

Es soll nicht anerkannten Religionsgesellschaften mit der Novellierung verwehrt bleiben, religiöse Lehren der IGGIÖ oder IAGÖ zu verbreiten. Bestehende Vereine, die nicht innerhalb kürzester Zeit Ihren Vereinszweck abändern und sich offiziell nicht einem anderen Zweck widmen, werden durch das Innenministerium aufgelöst. Jenseits der Tatsache, dass eine solche Regelung einen Eingriff in die Vereinsfreiheit darstellt, manifestiert sich dadurch bei genauerer Betrachtung die Ungleichbehandlung und die Diskriminierung der MuslimInnen in Österreich auch in einer anderen Hinsicht:

Die Regelungen im § 5 des Islamgesetz-Entwurfes stammen aus dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz (BekGG), welches in § 11a BekGG die Aufhebung der Anerkennung von bereits anerkannten Religionsgesellschaften bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorsieht. Aufgehoben werden können demnach nur Religionsgemeinschaften, die nach dem Anerkennungsgesetz von 1874 anerkannt worden sind. Darunter fallen fast alle, bis auf die Katholische Kirche, welche ohne eines Gesetzes zu bedürfen, konkludent „historisch anerkannt“ wurde. Jedoch auch der Islam wurde nicht nach dem Anerkennungsgesetz von 1874 anerkannt, sondern mit dem Islamgesetz von 1912. Somit hat der Gesetzgeber bis dato keine Grundlage für die Aufhebung der Anerkennung dieser beiden Religionsgemeinschaften, welche nun mit dem vorliegenden Entwurf hinsichtlich islamischer Religionsgesellschaften nachgeholt werden soll.

Mit § 5 Abs 2 wird der Bundeskanzler ermächtigt, aus bestimmten – verfassungsrechtlich stark bedenklichen – Gründen, die Anerkennung islamischer Religionsgesellschaften sowie etwaiger Kultusgemeinden aufzuheben. Wohlgermerkt, eine vergleichbare Kompetenz betreffend Kultusgemeinden besteht hinsichtlich anderer Religionsgesellschaften nicht.

Ein Grund zur Aufhebung einer Religionsgesellschaft wäre demnach gemäß § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 4 Abs 3 das Fehlen einer „positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“. Schon Heinz Mayer hat in seinem Gutachten zur Anerkennung von Jehovas Zeugen vom 21.11.97 die mit dem §4 Abs 3 idente Bestimmung des §11 Abs 1 Z4 des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes kritisiert. Durch diese schwammige Regelung, die eine sehr weite Auslegung erlaubt, könnte beispielsweise die IGGIÖ einem ständigen staatlichen Druck unterworfen werden, welche dazu führen würde, dass Vereine, die als Kultusgemeinden in die IGGIÖ eingegliedert werden sollen, die gesetzlich geforderte „positive Prognose über die zukünftige Entwicklung“ gemäß § 8 Abs 4 nicht erhalten, weil eventuell aus staatlicher Sicht „Bedenken“ bestehen. Sollte die IGGIÖ nun die „positive Prognose“ dennoch erteilen, könnte ihr selbst – mangels Distanzierung – eine negative Grundeinstellung vorgeworfen werden, was dazu führen würde, dass die Anerkennung der Glaubensgemeinschaft aufgehoben wird.

Selbst wenn sich dieses Szenario nicht verwirklichen sollte, könnte eine Kultusgemeinde trotzdem, beispielsweise durch Bezeichnung als radikal oder extremistisch, jederzeit seitens des Staates aufgelöst werden. Auch wenn von Seiten der Politik Beschwichtigungen geäußert werden, schafft das Gesetz in seiner jetzigen Form die Möglichkeiten und Instrumente um in einer sich in Zukunft verschlechternden Stimmung die MuslimInnen staatlicher Willkür zu unterwerfen.

Das offensichtliche Bestreben durch das neue Islamgesetz „muslimische Staatskirchen“ zu schaffen soll wohl dazu dienen mehr Kontrolle über die MuslimInnen ausüben zu können. Dies soll durch mehr Macht gegenüber dem muslimischen Vereinsleben in Händen der Islamischen Religionsgesellschaften geschehen, die aber wiederum selbst unter weitreichender Kontrolle und Einfluss des Staates stehen werden, wie bereits oben beschrieben.

Dies führt am Ende zu einer Schwächung muslimischer Institutionen, einer weitgehenden Intransparenz von Entscheidungen und tiefen beiderseitigen Misstrauens zwischen Staat und MuslimInnen.

§ 15 des Entwurfes normiert eine deutliche Ungleichbehandlung der MuslimInnen in zweierlei Hinsicht: Während § 15 Protestantengesetz eine Organisation der evangelisch-theologischen Studien im Rahmen einer eigenen Fakultät mit einer dafür typischen Selbstverwaltung vorsieht, spricht der vorliegende Entwurf lediglich von der Einrichtung einer islamisch-theologischen Ausbildung an der Universität Wien, welche von keiner eigenen Fakultät verwaltet werden soll. Als quantitative Diskriminierung ist im Vergleich zu § 15 Protestantengesetz, in welchem „*mindestens sechs Lehrkanzeln*“ vorgesehen sind, die Regelung „*bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal*“ zu qualifizieren.

Ein weiterer Verstoß gegen den Gleichheitssatz stellt die sachlich nicht gerechtfertigte, Regelung in Abs 2 dar, welche der islamischen Religionsgesellschaften lediglich ein rechtlich unbedeutendes Stellungnahmerecht bei der Besetzung des Lehrpersonals einräumt, während in § 15 Abs. 2 Protestantengesetz sogar ausdrücklich normiert ist, dass "*die Mitglieder des Lehrkörpers [...] der Evangelischen Kirche angehören*" müssen.

Im Ergebnis soll ein islamisch-theologisches Studium geschaffen werden, dessen Lehrplan und Personal – weil keine eigene Fakultät – von einer nicht-muslimischen Mehrheit bestimmt wird, welches unter anderem muslimische SeelsorgerInnen ausbilden soll, die theoretisch von nicht-MuslimInnen unterrichtet werden könnten. Die Ausbildung von muslimischen SeelsorgerInnen darf nicht nur unter rein wissenschaftlichen Aspekten und der Vermittlung von Theoriewissen gesehen werden. Vielmehr müssen auch psychosoziale und spirituelle Aspekte in der Ausbildung der SeelsorgerInnen berücksichtigt werden. Diese sind nämlich einerseits Vorbilder in ethischer und religiöser Hinsicht sowie AnsprechpartnerInnen im Bezug auf Orientierung zu Fragen der Lebensführung einerseits und der Spiritualität und des seelischen Wohlergehens auf der anderen. Den spezifischen Bedürfnissen der MuslimInnen kann daher nur durch eine Ausbildung die von Angehörigen des Islam übernommen wird sichergestellt werden. So wie dies auch beispielsweise für die Ausbildung protestantischer SeelsorgerInnen vorgesehen ist. Keinesfalls soll damit aber die Einschränkung Freiheit der Wissenschaft oder ihrer Lehre bezweckt werden.

Ein weiterer problematischer Passus im Entwurf des neuen Islamgesetzes ist das Verbot der Auslandsfinanzierung.

1. Es handelt sich um einen weiteren Fall der Ungleichbehandlung. Kein Politiker würde auf die Idee kommen selbiges für die Katholische Kirche, die evangelische Kirche oder die israelitische Religionsgesellschaft zu fordern, oder Vereinen im Allgemeinen die Auslandsfinanzierung zu verbieten. Stattdessen werden rein MuslimInnen unter den Generalverdacht gestellt die fünfte Kolonne der Türkei, Saudi Arabiens oder wessen Landes auch immer zu sein und absurde Bedrohungen von Salafisten-Kindergärten und anderen Schreckgespenstern verbreitet (die im Übrigen von der Wiener Stadträtin Sandra Frauenberger eindeutig als haltlos zurückgewiesen wurden). Besonders schwerwiegend ist dieser Generalverdacht deshalb, da aktuell eine massiv hetzerische Stimmung gegenüber MuslimInnen herrscht und es die Aufgabe einer verantwortungsvollen Staatsführung wäre zu kalmieren und der dieser Stimmung in den Medien und der Bevölkerung entgegenzuwirken.

Rechtswidrige Finanzierungen können schon nach der aktuellen Rechtslage unterbunden werden, dazu bedarf es keiner eigenen Bestimmung im Islamgesetz.

Richtigen Fundamentalismus wird der Staat hierdurch nicht unterbinden können. Radikale Scharfmacher finanzieren sich nämlich weder aus dem Ausland, noch sind sie in den großen islamischen Verbänden anzutreffen. Vielmehr sind sie von Auslandsfinanzierung unabhängig und fangen Jugendliche in den Parks und auf den Straßen ab. Das Verbot der Auslandsfinanzierung zielt somit ins Leere. Sollte es dem Staat wirklich ein Herzensanliegen sein die Verwurzelung eines österreichischen Islams zu fördern, so sollte er erstens enger mit den Verbänden zusammen arbeiten und gemeinsam mit diesen eine Lösung für Integrationsprobleme und dergleichen suchen. Zweitens sollte er massiv in Bildung investieren, damit Kinder mit Migrationshintergrund endlich die Chancen bekommen, die sie verdienen. Denn das Problem mangelnder Sprachkenntnisse, das mehr als nur offensichtlich hinter dem Wunsch steht keine aus dem Ausland finanzierten Imame mehr zuzulassen, lässt sich nur mit mehr und nochmals mehr Bildung in den Griff bekommen.

2. Mit dem Verbot der Auslandsfinanzierung ist die Pflicht zur Offenlegung der Finanzen verbunden. Herr Professor Potz hat dazu gesagt, dies habe es das letzte Mal unter dem NS-Kirchenbeitragsgesetz gegeben. Die Muslime werden damit kollektiv verdammt, sich von dem Vorwurf der Auslandsfinanzierung überhaupt erst frei zu beweisen. Das ist inakzeptabel. Wiederum bedeutet dies einen massiven Generalverdacht gegenüber MuslimInnen. Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzen trifft somit weder andere Religionsgesellschaften, noch Vereine im Allgemeinen.

Insgesamt hat man auch bei dieser Passage den Eindruck, dass der Schutz der Verfassung vor dem Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines Vereins, respektive religiöser Vereine und einer Religionsgemeinschaft, für alle gilt, außer für die Muslime.

Semiha Acar
Zekeriyya Bakan
Serif Obayeri

als Studierende an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien